

# GBR

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Strom**



# Inhalt

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	TÄTIGKEITEN, LEISTUNGSaufTRAG UND VERSORGUNGSgEBIET	3
1.2	GRUNDLAGEN UND gELTUNGSBEREICH	3
1.3	DEFINITION DER KUNDSCHAFT	3
1.4	ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSes	4
1.5	MELDEPFLICHT	5
<b>2</b>	<b>ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG</b>	<b>5</b>
2.1	LIEFERUMFANG	5
2.2	VERWENDUNG DER gELIEFERTEN ELEKTRIZITÄT	5
2.3	EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON ELEKTRIZITÄT	6
2.4	ABNAHME UND VERGÜTUNG VON EINGESPIESENER ENERGIE	7
2.5	EIGENVERBRAUCH	7
<b>3</b>	<b>NETZANSCHLUSS</b>	<b>7</b>
3.1	LEITUNGEN UND ANLAGEN DER GBR ZUR ENERGIEVERTEILUNG	7
3.2	ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR ENERGIEVERTEILUNG SOWIE PRIVATE ANLAGEN	7
3.3	ZÄHLER- UND MESSANLAGEN	8
3.4	MESSUNG DES ELEKTRIZITÄTSBEZUGS UND ZUTRIFF ZU DEN ZÄHLER- UND MESSANLAGEN	9
3.5	DATENSCHUTZ	9
3.6	SICHERHEIT	10
<b>4</b>	<b>BEWILLIGUNGEN UND AUFSICHT</b>	<b>10</b>
4.1	BEWILLIGUNGEN	10
4.2	VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGSERTEILUNG	10
4.3	AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG	11
<b>5</b>	<b>GEBÜHREN UND PREISE</b>	<b>12</b>
5.1	ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN	12
5.2	RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSFRIST UND ZAHLUNGSVERZUG	13
5.3	RECHNUNGSFEHLER, BEANSTANDUNGEN, VERRECHNUNGSVERBOT	13
5.4	INKASSOMASSNAHMEN / EINSTELLUNG DER LIEFERUNG UND LEISTUNGEN	13
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>
6.1	ZUWIDERHANDLUNGEN	14
6.2	RECHTSMITTEL, FRISTEN	14
6.3	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14
6.4	INKRAFTTRETEN	14

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1 TÄTIGKEITEN, LEISTUNGS-AUFTRAG UND VERSORGUNGS- GEBIET**

- 1.1.1 Die Gemeindebetriebe Roggwil (nachfolgend «GBR») versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet der Gemeinde Roggwil mit Elektrizität.
- 1.1.2 Das Versorgungsgebiet umfasst das durch übergeordnetes Recht zugewiesene Netzgebiet. Die GBR kann auch Kunden ausserhalb des ihr zugewiesenen Netzgebietes erschliessen und mit Elektrizität versorgen.
- 1.1.3 Die GBR übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Gemeinde Roggwil (Organisations- und Gebührenreglement, OGR ÖRA GBR). Insbesondere hat die GBR die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften zu erlassen sowie die Preise und die Gebühren für den Bezug von Elektrizität festzusetzen.

### **1.2 GRUNDLAGEN UND GELTUNGS- BEREICH**

- 1.2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) und die Vorschriften, die gestützt darauf erlassen werden, sowie die jeweils gültigen Ansätze der Gebühren für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der GBR an die Endverbraucher (Kunden genannt) bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GBR und ihre Kunden.
- 1.2.2 Vorbehalten sind zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie vertragliche Regelungen.
- 1.2.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der GBR, [www.gbr-roggwil.ch](http://www.gbr-roggwil.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.2.4 Die GBR können die Lieferung von elektrischer Energie und andere Dienstleistungen vertraglich regeln, soweit es sich um Kunden mit freiem Netzzugang gemäss StromVG handelt. Die vertraglichen Regelungen gehen den Bestimmungen dieser AGB vor und können davon abweichen. Sie unterstehen dem Privatrecht, soweit sie nicht zwingend öffentlich-rechtlicher Natur sind.
- 1.2.5 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können Lieferbedingungen vereinbart werden, die von den vorliegenden AGB sowie den Tarifblättern abweichen.

### **1.3 DEFINITION DER KUNDSCHAFT**

- 1.3.1 Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt:
  - a) der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer und der Baurechtsberechtigte der anzuschliessenden Sache;
  - b) der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer und der Baurechtsberechtigte bzw. der Mieter oder Pächter, auf den die Messeinrichtung der GBR registriert ist und der elektrische Energie für den eigenen Verbrauch kauft;
  - c) der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Stromversorgungs- und Energiegesetzgebung. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch hat einen Ansprechpartner gegenüber den GBR zu bestimmen, auf den die Messeinrichtung der GBR registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz der GBR abgewickelt und abgerechnet wird.
- 1.3.2 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzer-Wechsel können die GBR das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (zum Beispiel Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnet werden. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist.

- 1.3.3 Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten der Endverbraucher im GBR-Versorgungsgebiet die keinen Anspruch auf freien Netzzugang beziehungsweise freie Lieferantwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von den GBR nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche über das Recht auf einen freien Netzzugang verfügen, aber auf dieses Recht beziehungsweise die freie Lieferantwahl verzichten.

#### **1.4 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISES**

- 1.4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das GBR-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 1.4.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung Netzanschluss-kosten, der Netzkostenbeiträge und dergleichen.
- 1.4.3 Die GBR können bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 1.4.4 Das Rechtsverhältnis zwischen den GBR und dem Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:
- a) Für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit Grundversorgung nach StromVG (feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten);
  - b) Für die Netznutzung durch Kunden nach StromVG;
  - c) Für den Anschluss an das Netz der GBR.
- 1.4.5 Bei Leistungen von öffentlich-rechtlicher Natur treten die GBR hoheitlich auf. Dabei können sie Verfügungen erlassen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege durchsetzen.
- 1.4.6 Im Bereich der gewerblichen Leistungen und bei Stromlieferungen an Kunden mit freiem Netzzugang ist das Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur.
- 1.4.7 Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Rechtsverhältnis vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden gemäss StromVG jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, mündliche oder elektronische, von den GBR bestätigte Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 1.4.8 Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach StromVG und StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit den GBR unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 1.4.9 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 1.4.10 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen und/oder des Netzanschlusses verlangen. Die Demontage und eine spätere Montage gehen zu seinen Lasten.
- 1.4.11 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behalten sich die GBR vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 1.4.12 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies den GBR zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 1.4.13 Die GBR können bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

- 1.4.14 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

## **1.5 MELDEPFLICHT**

- 1.5.1 Den GBR ist mindestens 5 Tage im Voraus und unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch zu melden:
- Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
  - Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
  - Vom Vermieter bzw. Verpächter: der Mieter- oder Pächterwechsel;
  - Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
  - Vom Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch: der Wechsel der Grundeigentümer.
- 1.5.2 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel oder der Eintritt bzw. Austritt aus dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch den GBR nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis.
- 1.5.3 Kunden mit Netzzugang sorgen mit einem oder mehreren Energielieferverträgen für die Deckung ihres Bedarfs. Sie melden den GBR 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Lieferverhältnisses, Einschränkungen der Energielieferung usw.).

## **2 ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG**

### **2.1 LIEFERUMFANG**

- 2.1.1 Die GBR liefern dem Kunden gestützt auf diese AGB die Energie zu den Preisen und den dazugehörigen Bedingungen gemäss den publizierten Preisblättern.
- 2.1.2 Kunden mit Netzzugang ohne gültigen Energieliefervertrag und/oder ohne Zuordnung zu einer Bilanzgruppe, werden durch die GBR mit Ersatzenergie versorgt. Sie sind in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Versorgung von Ersatzenergie verpflichtet. Die GBR können die Lieferung der Ersatzenergie jederzeit einschränken oder unterbrechen.
- 2.1.3 Die GBR setzen für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die GBR sind berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.
- 2.1.4 Die GBR liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

### **2.2 VERWENDUNG DER GELIEFERTEN ELEKTRIZITÄT**

- 2.2.1 Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den in den AGB definierten beziehungsweise vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden. Ohne besondere Bewilligung der GBR ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der GBR keine Zuschläge gemacht werden.

## **2.3 EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON ELEKTRIZITÄT**

- 2.3.1 Die GBR haben das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - bei Unfällen beziehungsweise bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - bei Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
- 2.3.2 Die GBR werden dabei auf die Bedürfnisse des Kunden wenn immer möglich Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 2.3.3 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 2.3.4 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen führen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der GBR einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im GBR-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das GBR-Netz spannungslos ist.
- 2.3.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.
- 2.3.6 Die GBR sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - rechtswidrig Energie bezieht;
  - den Beauftragten der GBR den Zutritt zu den Messeinrichtungen oder Hausanschluss verweigert oder verunmöglicht;
  - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
  - in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 2.3.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die GBR behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 2.3.8 Die Einstellung der Energielieferung durch die GBR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den GBR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die GBR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **2.4 ABNAHME UND VERGÜTUNG VON EINGESPIESENER ENERGIE**

- 2.4.1 Die GBR übernehmen die durch unabhängige Produzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach den Bedingungen der eidgenössischen Energiegesetzgebung.
- 2.4.2 Sie vergüten die eingespeisene Energie nach den publizierten Vergütungssätzen, welche gemäss den Bestimmungen der Energieverordnung (EnV) berechnet werden.

## **2.5 EIGENVERBRAUCH**

- 2.5.1 Sind Endverbraucher und Produktionsanlagen am gleichen Netzanschlusspunkt an das Verteilnetz der GBR angeschlossen, so können sie sich nach den Voraussetzungen des eidgenössischen Energiegesetzes und der Energieverordnung zum Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV).
- 2.5.2 Die GBR erfassen den Gesamtbezug vom ZEV aus ihrem Verteilnetz und die Einspeisung der Produktionsanlagen. Sie vergüten den Produzenten die überschüssige Energie gemäss Art. 5 hiervor und verrechnen die bezogene Energie dem vom ZEV bezeichneten Vertreter zum für sie geltenden Tarif.
- 2.5.3 Der Produzent und die Endverbraucher, die am Eigenverbrauch teilhaben, sind selbständig verantwortlich für die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung und der Abrechnung (siehe auch Art. 47 Private Messeinrichtungen).
- 2.5.4 Für Ausstände gegenüber den GBR haften die Teilnehmer am ZEV solidarisch.

## **3 NETZANSCHLUSS**

### **3.1 LEITUNGEN UND ANLAGEN DER GBR ZUR ENERGIEVERTEILUNG**

- 3.1.1 Die GBR erschliesst die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und Gebäude gemäss übergeordnetem Recht.
- 3.1.2 Das Verteilnetz und die Anlagen (nachfolgend «Leitungen und Anlagen») im Eigentum der GBR umfassen u.a.:
- Verteilanlagen und Transformatorenstationen;
  - Hoch- und Niederspannungsleitungen;
  - Zähler- und Messanlagen;
  - Leitungen und Verteilanlagen der öffentlichen Beleuchtung.

### **3.2 ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR ENERGIEVERTEILUNG SOWIE PRIVATE ANLAGEN**

- 3.2.1 Die Netzanschlussleitung verbindet die öffentlichen Leitungen ab der von der GBR bestimmten Netzanschlussstelle mit der Hausinstallation des Kunden. Die Netzanschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers.
- 3.2.2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Netzanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3.2.3 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt im Auftrag des Kunden durch die GBR oder deren Beauftragten.
- 3.2.4 Die GBR bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nehmen die GBR nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legen die GBR die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 3.2.5 Die GBR erstellen für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

- 3.2.6 Die GBR können mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung versorgen und an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anschliessen.
- 3.2.7 Die GBR sind berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den GBR kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind oder für die Verlegung von Glasfaserkabeln in der gleichen Rohranlage. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 3.2.9 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 3.2.10 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 3.2.11 Der Liegenschaftseigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze der Zugang gewährleistet ist.
- 3.2.12 Nach der Erstellung der Netzanschlussleitung muss die GBR vor dem Einfüllen des Grabens benachrichtigt werden, damit Ort und Lage der Schutzrohre eingemessen werden können. Unterbleibt die Benachrichtigung wird die Ortung der Leitung durch die GBR vorgenommen und dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.2.13 Erfordert ein Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation den Bau einer Trafostation, hat der Kunde den GBR den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und den GBR ein entsprechendes Nutzungsrecht einzuräumen.
- 3.2.14 Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der GBR in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der GBR in Absprache mit dem Kunden festgelegt.
- 3.2.15 Die GBR sind berechtigt, die Transformatorenstation gegen Kostenbeteiligung auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

### **3.3 ZÄHLER- UND MESSANLAGEN**

- 3.3.1 Die für die Messung der Elektrizität notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von den GBR geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der GBR und werden auf deren Kosten instandgehalten.
- 3.3.2 Der Liegenschaftseigentümer beziehungsweise der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der GBR. Überdies stellt er den GBR den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Liegenschaftseigentümer, beziehungsweise vom Kunden auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von den GBR vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 3.3.3 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der GBR. Ist gemäss den Anforderungen der Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 3.3.4 Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die GBR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 3.3.5 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der GBR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.



- 3.3.6 Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber den GBR für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
- 3.3.7 Messeinrichtungen wie Unterzähler oder Zähler in einer einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 3.3.8 Der Kunde kann auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den GBR-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 3.3.9 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 3.3.10 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den GBR unverzüglich anzuzeigen.

#### **3.4 MESSUNG DES ELEKTRIZITÄTSBEZUGS UND ZUTRITT ZU DEN ZÄHLER- UND MESSANLAGEN**

- 3.4.1 Das Ablesen und die Wartung der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die GBR oder deren Beauftragten.
- 3.4.2 Der Kunde hat ihnen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu Geschäftszeiten zu gewähren.
- 3.4.3 Die GBR können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der GBR zu melden.
- 3.4.4 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so können die GBR eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgehender Bezugsperioden oder anderer Kriterien vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen. Basierend auf der Einschätzung wird dem Kunden die zu bezahlenden wiederkehrenden Gebühren mit Verfügung eröffnet.
- 3.4.5 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.
- 3.4.6 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den GBR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4.7 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu berichtigen. Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 3.4.8 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

#### **3.5 DATENSCHUTZ**

- 3.5.1 Die GBR sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die GBR sind befugt, insbesondere für die

Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

- 3.5.2 Die GBR können nach den Voraussetzungen der StromVV bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen.
- 3.5.3 Die GBR sowie deren Beauftragten halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

### **3.6 SICHERHEIT**

- 3.6.1 Wenn der Kunde beziehungsweise Liegenschaftseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den GBR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die GBR legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 3.6.2 Beabsichtigt der Kunde beziehungsweise der Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den GBR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die GBR zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 3.6.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der GBR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

## **4 BEWILLIGUNGEN UND AUFSICHT**

### **4.1 BEWILLIGUNGEN**

- 4.1.1 Einer Bewilligung der GBR bedürfen:
  - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- und Speicheranlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 4.1.2 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem GBR-Verteilnetz ist den GBR vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die GBR und sind entschädigungspflichtig.
- 4.1.3 Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der GBR über die Anschlussmöglichkeiten zu informieren.

### **4.2 VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGSEYTEILUNG**

- 4.2.1 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
  - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der GBR entsprechen;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

- 4.2.2 Das Anschlussgesuch ist auf den von den GBR vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, technischer Nachweis der allfälligen Netzverstärkung mit aktueller und neuer Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 4.2.3 Der Kunde oder sein Installateur beziehungsweise Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei den GBR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 4.2.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der GBR geregelt.
- 4.2.5 Die GBR können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen prüfen und festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der GBR oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - d) zur rationellen Energienutzung;
  - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
  - f) für den Betrieb von Speicheranlagen.
- 4.2.6 Besondere Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

### **4.3 AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG**

- 4.3.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 4.3.2 Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 4.3.3 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation beziehungsweise vom beauftragten Installateur den GBR zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen der GBR entsprechen.
- 4.3.4 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 4.3.5 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 4.3.6 Die GBR fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die GBR führen aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordern die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

- 4.3.7 Der Kunde ermöglicht den GBR oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zutritt zu allen mit elektrischen Anlagen und zu Räumen mit Steuerungs- und Messeinrichtungen. Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

## **5 GEBÜHREN UND PREISE**

### **5.1 ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN**

- 5.1.1 Die GBR erheben in Anwendung des gültigen Organisations- und Gebührenreglements
- a) einmalige Netzkostenbeiträge
  - b) Wiederkehrende Gebühren für Energielieferung und Netznutzung (Benützungsgebühren).
  - c) Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen nach diesen AGB, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für Mahnungen und Inkassomassnahmen.
- 5.1.2 Neben den effektiven Erstellungskosten für den Netzanschluss fallen zusätzliche Netzkostenbeiträge zu Lasten des Kunden an. Mit den Netzkostenbeiträgen auf neuen Anschlüssen und Anschlussverstärkungen wird ein Teil der Aufwendungen der GBR für die Netzinvestitionen abgedeckt.
- 5.1.3 Bei Niederspannungsanschlüssen (NE7) werden Netzkostenbeiträge aufgrund des Anschlusswertes in Ampere (A) berechnet. Bei Mittelspannungsanschlüssen (NE5) werden Netzkostenbeiträge im Normalfall aufgrund der installierten Transformatorenleistung (kVA) berechnet, spezielle Konstellationen (z.B. Redundanz) werden in einem Netzanschlussvertrag geregelt. Die GBR bestimmt die Netzebene eines Anschlusses. Die aktuellen Netzkostenbeiträge werden in einem separaten Preisblatt publiziert.
- 5.1.4 Durch den Netzkostenbeitrag entstehen weder ein Anspruch auf Miteigentum an den Netzanlagen noch Anspruch auf eine Reduktion der Preise.
- 5.1.5 Zusätzlich hat der Grundeigentümer die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu tragen. Die entsprechenden Arbeiten sind nach den Weisungen der GBR auszuführen.
- 5.1.6 Ausserhalb der Bauzonen hat der anzuschliessende Grundeigentümer die Projektierungs- und Erstellungskosten für die Leitung inkl. Tiefbau bis zum nächstgelegenen Netzanschlusspunkt der GBR unabhängig von den Eigentumsgrenzen zu bezahlen. Im Weiteren schuldet der anzuschliessende Grundeigentümer den Netzkostenbeitrag.
- 5.1.7 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 5.1.8 Die Kostentragung bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für Hauptanschlüsse und weitere Anschlüsse. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten beziehungsweise die Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 5.1.9 Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die GBR verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Ist der Grundeigentümer der Verursacher, so hat er die entsprechenden Kosten zu übernehmen.
- 5.1.10 Für eine Verstärkung der Anschlusssicherung hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und der neuen Anschlusssicherung zu entrichten. Als Anschlussverstärkung gilt dabei die Verstärkung eines bestehenden Anschlusses für bestehende Gebäude.
- 5.1.11 Die GBR sind befugt, vom Kunden vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

## **5.2 RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSFRIST UND ZAHLUNGSVERZUG**

- 5.2.1 Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge werden mit dem jeweiligen Netzanschluss bzw. mit der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Die GBR sind berechtigt, aufgrund der Anschlussbewilligung eine Akontozahlung zu erheben.
- 5.2.2 Für die wiederkehrenden Gebühren erfolgt die Rechnungsstellung gemäss den von den GBR festgelegten Abrechnungsperioden. Die GBR können Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Beträge stellen.
- 5.2.3 Die GBR sind berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Frist Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Endverbrauchers.
- 5.2.4 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der GBR kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.
- 5.2.5 Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GBR zulässig.

## **5.3 RECHNUNGSFEHLER, BEANSTANDUNGEN, VERRECHNUNGSVERBOT**

- 5.3.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können die GBR Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigen.
- 5.3.2 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der GBR zu melden.
- 5.3.3 Wegen Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen darf der Kunde nicht mit allfälligen Forderungen gegenüber den GBR verrechnen.

## **5.4 INKASSOMASSNAHMEN / EINSTELLUNG DER LIEFERUNG UND LEISTUNGEN**

- 5.4.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 5.4.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 5.4.3 Kann die GBR auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreuung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 5.4.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 5.4.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 5.4.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren gemäss dem aktuell publizierten Preisblatt erhoben.
- 5.4.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4.8 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4.9 Inkassosysteme können von der GBR so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der GBR verwendet wird.

- 5.4.10 Die Netzkostenbeiträge verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden und sonstigen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## **6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **6.1 ZUWIDERHANDLUNGEN**

- 6.1.1 Zuwiderhandlungen gegen diese AGB oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von elektrischer Energie, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs der GBR oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- 6.1.2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 6.1.3 Wer ohne Bewilligung elektrische Energie von der Elektrizitätsversorgung der GBR bezieht, schuldet dieser die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

### **6.2 RECHTSMITTEL, FRISTEN**

- 6.2.1 Die GBR sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser AGB Verfügungen zu erlassen.
- 6.2.2 Gegen Verfügungen der GBR kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.
- 6.2.3 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### **6.3 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

- 6.3.1 Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser AGB fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.
- 6.3.2 Bisherige Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 6.3.3 Technische Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

### **6.4 INKRAFTTRETEN**

- 6.4.1 Die vorliegenden vom Verwaltungsrat der GBR genehmigten AGB treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 6.4.2 Mit Inkrafttreten dieser AGB sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Elektrizitätsreglement vom 11. Dezember 2006.

Roggwil, den 17. Dezember 2019

**Gemeindebetriebe Roggwil GBR**